

Satzung Ski – Club Rötteln e.V.

Inhalt

Inhalt	1
1. Name, Sitz und Eintragung.....	2
§ 1 Name	2
§ 2 Sitz	2
2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Zweck.....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit/Steuersatzung	2
3. Verbandszugehörigkeit	3
§ 5 Verbandszugehörigkeit.....	3
4. Vereinsjahr	3
§ 6 Vereinsjahr	3
5. Mitgliedschaft.....	3
§ 7 ordentliche Mitgliedschaft	3
§ 8 Mitglieder*.....	3
§ 9 Mitgliederrechte	3
§ 10 Mitgliederpflichten	4
§ 11 Aufnahme der Mitgliedschaft.....	4
§ 12 Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds.....	4
6. Organisation des Ski-Club Rötteln	5
§ 13 Organe des Vereins.....	5
§ 14 Vorstand	5
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 16 Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben	6
§ 17 Auflösung des Vereins.....	7
§ 18 Inkrafttreten der Satzung.....	8

1. Name, Sitz und Eintragung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Ski-Club Rötteln e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach und ist mit der Geschäftsnummer VR 410145 im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Zweck

Der Verein pflegt und fördert den breiten- und leistungssportlichen Skilauf zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder.

Dazu dienen in der Hauptsache:

1. Förderung von Schneesportarten,
2. Durchführung von Kursen und Veranstaltungen zum Zweck der Ausübung unterschiedlicher Wintersportarten,
3. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
4. Förderung des leistungsorientierten Schüler- und Jugendskilafs im Besonderen,
5. Durchführung von Kursen und Veranstaltungen zur Verbesserung der konditionellen und motorischen Eigenschaften der Mitglieder,
6. Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten, u.a. sportliche Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
7. Des Weiteren wird das Lehr- und Ausbildungswesen gefördert.

Die Ausübung weiterer Sportarten im Ski-Club Rötteln bleibt vorbehalten.

Der Verein ist der „Fair Play Initiative“ des Deutschen Olympischen Sportbundes verpflichtet und unterstützt ausdrücklich die Grundgedanken zur Bekämpfung von Doping im Sport.

§ 4 Gemeinnützigkeit/Steuersatzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ((AO) §§ 51 – 68). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Skiverband Schwarzwald e. V. in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Verbandszugehörigkeit

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg und als solches mittelbar Mitglied im Deutschen Skiverband e. V. in München.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
3. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

4. Vereinsjahr

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahrs. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Monat April, Mai oder Juni des entsprechenden Jahres statt. Die Vorstandsmitglieder geben ihre Jahresberichte fristgerecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

5. Mitgliedschaft

§ 7 ordentliche Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person, gegen die keine begründeten Bedenken bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Anmeldung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (s. § 12)
3. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird der Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Mitglieder*

Folgende Mitgliedschaften im Ski-Club Rötteln sind möglich:

1. Vollmitgliedschaft: Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Jugendmitgliedschaft: Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 9 Mitgliederrechte

1. Vollmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

2. Jugendmitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr haben Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.
4. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.
5. Vergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

§ 10 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld des Vereinsmitglieds.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Mitgliedsdaten (z.B. Anschrift oder Kontoverbindung) unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erlangt Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages auf das Bankkonto des Ski-Clubs Rötteln e.V..

§ 12 Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen; er wirkt auf Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Erfolgt der Austritt während des laufenden Jahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
4. Ein Mitglied, das seine Vereinsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - Grober Verstoß gegen Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.

- Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft und Sportlichkeit (“Fair-Play”).
- 6. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied ausreichend Gehör zu geben.
- 7. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung zulässig (zweite Instanz). Die Berufung kann bei Mitgliedern des Vereins, die zur Klärung des Ausschlussverfahrens benannt werden und dem Vorstand vorgebracht werden.
- 8. Die Entscheidung der zweiten Instanz zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist endgültig.

6. Organisation des Ski-Club Rötteln

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den nach BGB §3 vorgeschriebenen Vorstandsämtern:

1. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer.

Des Weiteren können die Organe des Vereins den Vorstand erweitern. Spezielle Sonderaufgaben können an Vollmitglieder des Vereins vergeben werden. Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf (Akklamation) gewählt werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters (siehe §16 (1)).

5. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind jedoch der 2. Vorsitzende oder der Kassierer, in dieser Reihenfolge, zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.
4. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 4 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.
5. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen; Beschlüsse sind zu dokumentieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vorstandsprotokolle sind an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen und zentral aufzubewahren.
6. Kassierer:
Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Stellvertreter i. S. des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge u. a. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.
7. Zur Erledigung spezieller Aufgaben / Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat April, Mai oder Juni stattfindet.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Satzung Ski – Club Rötteln e.V.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 5.1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassierers entgegen zu nehmen,
 - 5.2. den Vorstand zu entlasten,
 - 5.3. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - 5.4. Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
 - 5.5. den Vorstand, nach gesondertem Antrag, zu erweitern,
 - 5.6. die Satzungen zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
 - 5.7. den Verein aufzulösen.
6. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
 - 7.1. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - 7.2. Bei Stimmengleichheit bei einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen.
 - 7.3. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden und nach §9 stimmberechtigten Mitglieder des Vereins
9. Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Anträge:

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung Ski – Club Rötteln e.V.

1. Der Auflösungsbeschluss des Vereins bedarf der Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muss hierbei die Bestimmung § 4 der Satzung Berücksichtigung finden. Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls § 4 der Satzung maßgebend.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 23. Oktober 1975 inklusiv der dazugehörigen Nachträge.

Lörrach-Haagen, im Dezember 2017

Die Vorstandschaft:

1. Vorsitzender	
Kassierer	
Schriftführer	

* Aus Lesbarkeitsgründen des Dokuments verzichten wir auf die gesonderte Darstellung der Geschlechter. Gemeint sind immer die **männliche** und **weibliche Anrede / Form** aller Vereinsmitglieder.